

Information

November 2017

Kriterien für die Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten

Allgemeine Grundsätze

- Das Ehrenzeichen ist ein sichtbares äußeres Zeichen des öffentlichen Dankes für hervorragende Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit stellen. Sie hebt die besondere Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit im öffentlichen Bereich für eine lebendige und soziale Gesellschaft hervor und soll das Bewusstsein für Gemeinnutzen und Solidarität stärken, fördern und beleben.
- Das Ehrenzeichen ist aus Silber und zeigt ein achtstrahliges weißes Malteserkreuz, das von einem grünen Lorbeerkranz umgeben wird. Ein weißblaues Mittelmedaillon zeigt das Rautenwappen mit der Umschrift "Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten". Die Geehrten erhalten neben dem Ehrenzeichen eine Urkunde über die Verleihung.
- Das Ehrenzeichen wird vom Ministerpräsidenten verliehen.
- Vorschlagsberechtigt sind neben den Mitgliedern der Staatsregierung auch die Regierungspräsidenten, die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.
- Jeder kann Anregungen an die Vorschlagsberechtigten richten.
- Ehrenzeichen und Urkunden werden von den vorschlagsberechtigten Antragstellern ausgehändigt. Der Ministerpräsident kann sich im Einzelfall die Aushändigung selbst vorbehalten.

Vorschlagskriterien

- Das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten können **Personen** erhalten, die sich durch langjährige, aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen hervorragende **Verdienste** erworben haben und einer Auszeichnung würdig sind.
- Die Auszeichnung zielt auf einen Personenkreis ab, der sich vorrangig im **örtlichen Bereich** verdient gemacht hat. Gedacht ist an Personen, deren Wirken sich eher im Stillen vollzieht und nicht so sehr im Blickpunkt steht. Die Auszeichnung von Personen, die ein Ehrenamt bekleiden und sich dabei über das übliche Maß hinaus verdient

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
Brigitte Neumeier

Tel.: (0 82 61) 9 95 - 443

Fax: (0 82 61) 9 95 - 249

E-Mail: brigitte.neumeier@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

gemacht haben, ist nicht ausgeschlossen. Nicht ist an die führenden Persönlichkeiten in Verbänden und sonstigen Vereinigungen gedacht, deren Leistungen eher im überörtlichen Bereich liegen und gegebenenfalls durch einen Bundesverdienstorden gewürdigt werden können. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass das Ehrenzeichen grundsätzlich im Bereich **unterhalb der Bundesverdienstmedaille** angesiedelt ist.

- Ein besonderes Augenmerk wird auf die Auszeichnung verdienter **Frauen** gerichtet.
- Die Verdienste sollen **mindestens 15 Jahre** umfassen. Diese Mindestdauer darf nur in besonders begründeten Einzelfällen unterschritten werden. Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet wurden, können zusammengerechnet werden.
- **Wichtig** ist die **Angabe von Jahreszahlen** (z. B. von 1990 - 2007 oder von 1983 - heute).
- Die 15-jährige Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit kann auch dann erfüllt sein, wenn die Tätigkeit nur während eines Teils des Jahres erbracht werden kann. Ein Beispiel wäre z. B. im kulturellen Bereich die Durchführung von Sommerfestspielen.
- Die Ausübung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist für sich allein (selbst wenn die Mindestzeit von 15 Jahren erfüllt ist) noch kein Anlass für die Verleihung des Ehrenzeichens. **Hinzukommen muss vielmehr ein über das übliche ehrenamtliche Engagement hinausgehender persönlicher, gemeinnütziger und unentgeltlicher Einsatz**, eine fremdorientierte Tätigkeit ohne eigenwirtschaftlichen Bezug. Dies bedeutet, dass ein Vorschlag in jedem Fall **ausführlich begründet** sein muss. Eine bloße Aufzählung der Tätigkeiten und der Anzahl der Jahre ist vollkommen unzureichend. Ein wichtiges Merkmal hierzu lässt sich am leichtesten durch die Fragestellung „**Was unterscheidet diese Persönlichkeit von allen anderen, die in Bayern in einem vergleichbaren Tätigkeitsbereich ehrenamtlichen Einsatz erbracht haben?**“ beantworten. Wenn auf diese Frage eine plausible Begründung gefunden wird, besteht am ehesten Aussicht darauf, dass der Ministerpräsident dem Vorschlag zustimmt.
 - ★ Die **Unentgeltlichkeit** des Einsatzes wird durch einen bloßen Auslagenersatz nicht ausgeschlossen.
 - ★ Die **Gemeinnützigkeit** ist nicht im Sinne des Steuerrechts zu verstehen; maßgebend ist der Einsatz zugunsten der Allgemeinheit. Dabei müssen die Ziele, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verfolgt werden, die für die Allgemeinheit erbrachten Leistungen und dabei entwickelten Aktivitäten des Vereins, der Organisation oder der sonstigen Gemeinschaft bewertet werden.
 - ★ Eine ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinigungen, die vorwiegend auf die Wahrnehmung der eigenen Interessen, des kommerziellen Nutzens und der Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder ausgerichtet sind, kann nicht zu einer Ordensauszeichnung führen.
- Ehrenamtliche Tätigkeiten in durch allgemeine Wahlen gebildeten Organen der **kommunalen Selbstverwaltung** (kommunale Dankurkunde und kommunale Verdienstmedaille), im **Bayerischen Roten Kreuz und bei den Freiwilligen Feuerwehren bleiben außer Betracht**; für diesen Personenkreis sind eigens geschaffene staatliche Auszeichnungen vorgesehen. Tätigkeiten im kirchlichen Bereich können berücksichtigt werden.
- Das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten ist ein Landesorden. Überschneidungen mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland sind möglich.
- Die Verleihung des Ehrenzeichens **nach** erfolgter Verleihung eines Bundes- bzw. eines anderen Landesordens ist nicht mehr möglich. Dies bedeutet, dass die Persönlichkeit, die bereits einen Bundes- oder Landesorden erhalten hat, nicht mehr für das Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten vorgeschlagen werden kann. Die Verleihung des Ehrenzeichens ist keine Voraussetzung für die Verleihung eines Bundesverdienstordens.